

Artikel 1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für jedes Angebot und jeden Vertrag zwischen ATAG Heizungstechnik GmbH, im Folgenden ATAG genannt, und einem Käufer. Sie gelten ausschließlich und auch ohne ausdrückliche Erwähnung bei mündlichen oder fernmündlichen Verhandlungen zu all unseren Verträgen. Von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Käufers haben keine Gültigkeit, auch wenn der Käufer in seinen Vertragsunterlagen hierauf hinweist.

Artikel 2. Angebote, Aufträge

- 2.1 Die von ATAG abgegebenen Angebote sind unverbindlich.
- 2.2 Aufträge sind für ATAG nur verbindlich, wenn sie von ATAG in Textform bestätigt worden sind.
- 2.3 Vertragsänderungen oder -aufhebungen sowie von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen haben stets schriftlich zu erfolgen. Dies gilt auch für Vereinbarungen über die Aufgabe dieses Schriftformerfordernisses.
- 2.4 Preislisten, Werbeprospekte, Druckerzeugnisse und vergleichbare Unterlagen von ATAG sind stets unverbindlich, es sei denn, es wird im Vertrag ausdrücklich auf deren Inhalt Bezug genommen. Jede neue Preisfestsetzung in Preislisten von ATAG ersetzt die vorhergehende; bei Vertragsschluss gilt immer die jeweils aktuelle Preisliste von ATAG.
- 2.5 Mündliche Zusagen von oder Absprachen mit Mitarbeitern oder Handelsvertretern von ATAG sind nur wirksam nach Bestätigung durch ATAG in Textform.

Artikel 3. Preise, Preisanpassung

- 3.1 Die in einem Angebot angegebenen Preise verstehen sich ab Werk/Lager von ATAG und exklusive Verpackungs-, und Transportkosten sowie gesetzlicher Umsatzsteuer. Für Sendungen bis EUR 151.- (zzgl. Umsatzsteuer) Nettowarenwert wird eine gesonderte Versand- und Verpackungskostenpauschale berechnet.
- 3.2 ATAG hat das Recht, infolge veränderter Marktverhältnisse einen anderen als den vereinbarten Preis zu verlangen, wenn zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als zwei Monate liegen und die Preisanpassung 10% des ursprünglich vereinbarten Preises nicht überschreitet.
- 3.3 Beträgt die Preisanpassung mehr als 10% des ursprünglich vereinbarten Preises, hat der Käufer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Das Recht zum Rücktritt verfällt, wenn der Käufer hiervon nicht innerhalb von zwei Wochen Gebrauch macht, nachdem ATAG die Preisanpassung mitgeteilt hat. Ein Rücktritt bedarf der Textform.

Artikel 4. Zahlung, Verzug, Aufrechnung, Zurückbehaltung und Tilgung

- 4.1 Die Zahlung hat innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum in EUR durch Überweisung auf das Bankkonto von ATAG zu erfolgen. Es bleibt ATAG vorbehalten, für Reparaturen oder Warenlieferungen die Zahlung in bar zu verlangen. Mengenrabatte oder Skonti werden nicht gewährt. Scheck- oder Wechselzahlungen gelten erst nach erfolgreicher Einlösung durch ATAG als Erfüllung. Die Zahlung durch Wechsel bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch ATAG.
- 4.2 Ist nach Ablauf von 14 Tagen nach Rechnungsdatum noch keine vollständige Zahlung erfolgt, gerät der Käufer ohne weitere Mahnung in Verzug.
- 4.3 Es gilt ein Verzugszins in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank als vereinbart.
- 4.4 Die Einbehaltung von Zahlungen wegen oder die Aufrechnung mit von ATAG bestrittenen oder nicht gerichtlich festgestellten Gegenforderungen ist unzulässig.
- 4.5 Vom Käufer geleistete Zahlungen werden immer zuerst auf alle ausstehenden Zinsen und Kosten angerechnet und danach auf die fälligen Rechnungen, die am längsten offen stehen, ungeachtet anderer Tilgungsbestimmungen des Käufers.

Artikel 5. Inkassogebühren

Ist der Käufer mit einer oder mehreren vertraglichen Pflichten in Verzug, hat er die Kosten der außergerichtlichen Einziehung der Forderung zu tragen. In jedem Fall hat der Käufer mindestens

für die ersten € 3.000,-	15%
für das € 3.000,- Übersteigende bis € 6.000,-	10%

für das € 6.000,- Übersteigende bis € 15.000,-	8%
für das € 15.000,- Übersteigende bis € 60.000,-	5%
für das € 60.000,- Übersteigende	3%

Aufwandsvergütung zu zahlen.

Sollte ATAG höhere Inkassokosten nachweisen, die redlicherweise erforderlich waren, sind auch diese zu ersetzen.

Artikel 6. Lieferfrist, -verzug, Gefahrenübergang und Teillieferungen

- 6.1 Die Lieferung erfolgt ab Werk/Lager von ATAG auf Rechnung des Käufers.
- 6.2 Die Gefahr des Untergangs, der Verschlechterung und der Versendung geht in allen Fällen auf den Käufer über, sobald die gekauften Waren die Geschäfts- oder Lagerräume von ATAG verlassen haben, auch dann, wenn die Lieferung franco oder in Teilleistungen erfolgen soll oder ATAG noch andere Leistungen übernommen hat.
- 6.3 Wird vereinbart, dass die Lieferung franco erfolgen soll, so gilt dies nur für Lieferungen innerhalb von Deutschland über asphaltierte Straßen, exklusive vertikalem Transport und für die für ATAG kostengünstigste Transportweise. ATAG bestimmt die Verpackungsweise. Verpackungen werden nicht zurückgenommen.
- 6.4 Die Lieferfrist beginnt erst, nachdem der Käufer ATAG alle Informationen mitgeteilt hat, welche ATAG als notwendig verlangt hat oder die der Käufer redlicherweise in Zusammenhang mit der Vertragsausführung als notwendig ansehen muss.
- 6.6 Führen Änderungen in dem Auftrag an ATAG dazu, dass für die Ausführung des Auftrages mehr Zeit benötigt wird, verfallen ursprünglich vereinbarte Lieferfristen automatisch und es verlängert sich die Lieferzeit um diese extra benötigte Zeit.
- 6.7 Bei Überschreitung der Lieferfrist kommt ATAG erst durch Mahnung des Käufers in Textform in Verzug.
- 6.8 Lieferverzögerungen infolge von Umständen, die ATAG nicht zu vertreten hat, sowie infolge von bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbaren Liefer- und Ausführungshindernissen berechtigen den Käufer nicht zum Rücktritt oder Schadensersatz.
- 6.9 Teillieferungen sind zulässig und können einzeln in Rechnung gestellt werden. Dies gilt nicht, wenn die Teillieferungen keinen eigenständigen Marktwert haben.

Artikel 7. Annahmeverweigerung und -verzug

- 7.1 Der Käufer ist verpflichtet, die gekaufte Ware zu dem Zeitpunkt abzunehmen, in dem sie ihm nach dem Vertrag zur Abnahme angeboten wird.
- 7.2 Verweigert der Käufer die Abnahme oder unterlässt er eine ihm obliegende für die Lieferung notwendige Mitwirkung, wird die Ware für Risiko des Käufers gelagert. Der Käufer trägt die hierdurch entstehenden Mehrkosten, einschließlich der Lagerkosten.

Artikel 8. Eigentumsvorbehalt, Verarbeitungsklausel, Sicherungsabtretung

- 8.1 Das Eigentum an den gelieferten Waren bleibt zur Sicherung aller Ansprüche vorbehalten, die ATAG aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung bis zum Ausgleich aller Salden gegen den Käufer und seiner Konzerngesellschaften zustehen. Das Eigentum erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehende neue Sache. Der Käufer stellt die neue Sache unter Ausschluss des eigenen Eigentumserwerbs für ATAG her und verwahrt sie für ATAG. Hieraus erwachsen ihm keine Ansprüche gegenüber ATAG.
- 8.2 Bei einer Verbindung von Vorbehaltsware von ATAG mit Waren anderer Lieferanten, deren Eigentumsrechte sich ebenfalls an der neuen Sache fortsetzen, erwirbt ATAG zusammen mit diesen Lieferanten – unter Ausschluss eines Miteigentumserwerbs des Käufers – Miteigentum an der neuen Sache, wobei der Miteigentumsanteil von ATAG dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware von ATAG zu dem Gesamtrechnungswert aller mitverarbeiteten Vorbehaltswaren entspricht.
- 8.3 Der Käufer tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware aus gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen von ATAG mit sämtlichen Nebenrechten im Umfang des Eigentumsanteils von ATAG zur Sicherung an ATAG ab. Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages der Rechnung von ATAG für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt an ATAG abgetreten. Solange der Käufer seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit ATAG ordnungsgemäß nachkommt, darf er über die in Eigentum von ATAG stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an ATAG abgetretenen Forderungen selbst einziehen.

- 8.5 Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers ist ATAG berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen oder die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Der Käufer ist zur Herausgabe der Waren und wenn erforderlich zur Abtretung von Herausgabeansprüchen gegen Dritte verpflichtet.
- 8.6 Hinsichtlich der Vereinbarung von Eigentumsvorbehaltsrechten gilt ausschließlich deutsches Recht.

Artikel 9. Unmöglichkeit

- 9.1 Wird ATAG die Erbringung der Leistung aus einem Umstand unmöglich oder unzumutbar, den sie nicht zu vertreten hat, kann ATAG die (weitere) Erfüllung verweigern. In Fällen der vorübergehenden Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit, die von ATAG nicht zu vertreten ist, werden die Liefer- und anderen vertraglichen Leistungspflichten von ATAG gestundet. Dauert die vorübergehende Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit länger als 3 Monate, sind beide Parteien befugt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass eine Verpflichtung zum Schadensersatz besteht.
- 9.2 Fälle der nicht von ATAG zu vertretenden Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit sind unter anderem:
- Streik oder Fälle höherer Gewalt
 - Eine allgemeine Knappheit an den benötigten Rohstoffen und anderen für die Erfüllung der vereinbarten Leistung benötigten Sachen oder Dienstleistungen
 - Wenn ATAG selbst eine Leistung, die für die selbst zu erbringende Leistung erforderlich ist, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß geliefert wird
 - Staatliche Maßnahmen, die ATAG daran hindern, ihre vertraglichen Leistungspflichten rechtzeitig und/oder ordnungsgemäß zu erfüllen
 - Außergewöhnlicher, nicht vorhersehbarer krankheitsbedingter Personalmangel
 - Allgemeine Transportschwierigkeiten
- 9.3 Hat ATAG beim Eintritt der Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit bereits seine vertraglichen Pflichten ganz oder zum Teil erfüllt, bleibt der Vertrag insoweit bestehen. ATAG ist befugt, die schon gelieferten Waren in Rechnung zu stellen und der Käufer ist verpflichtet, diese zu bezahlen. Dies gilt nicht, wenn die schon gelieferten Waren keinen selbstständigen Marktwert haben.
- 9.4 ATAG hat auch das Recht, sich auf Unmöglichkeit zu berufen, wenn der Umstand die (weitere) Erfüllung verhindert, nachdem ATAG seiner Verpflichtung hätte nachkommen müssen.

Artikel 10. Angaben zur Beschaffenheit der Ware

- 10.1 Durch ATAG präsentierte Proben, Modelle oder Muster dienen nur der Veranschaulichung und gelten nicht als verbindliche Angabe zur Beschaffenheit der zu liefernden Waren. Die Beschaffenheit der zu liefernden Waren kann von der Probe, dem Modell oder Muster abweichen.
- 10.2 Geringe, in der Branche für zulässig erachtete und redlicherweise nicht zu verhindernde Abweichungen in Farbe und Maß geben dem Käufer kein Recht zum Rücktritt vom Vertrag oder auf Schadensersatz.
- 10.3 Sind die gekauften Waren zum Gebrauch außerhalb von Deutschland bestimmt, trägt ATAG im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten dafür Sorge, dass die zu liefernde Ware den technischen Anforderungen oder Richtlinien entspricht, die nach den einschlägigen Gesetzen oder Vorschriften des Bestimmungslandes verlangt werden, wenn und soweit bei Vertragsschluss der Gebrauch im Ausland und die dort geltenden Anforderungen und Gesetze vom Käufer ausdrücklich und schriftlich mitgeteilt worden sind.
- 10.4 Auch alle anderen (technischen) Anforderungen, die vom Käufer an die zu liefernde Ware gestellt werden und die von den normalen Anforderungen abweichen, müssen bei Vertragsschluss vom Käufer ausdrücklich und schriftlich mitgeteilt werden.

Artikel 11. Untersuchungs- und Rügefrist

- 11.1 Der Käufer soll die gekauften Waren bei Ablieferung, spätestens aber innerhalb von 5 Tagen nach Ablieferung, untersuchen (lassen) und hierbei insbesondere prüfen,
- ob die richtige Ware geliefert wurde,
 - ob die gelieferte Ware der Menge nach mit dem Vereinbarten übereinstimmt,
 - ob die gelieferte Ware die vereinbarten Qualitätsanforderungen erfüllt oder – wenn es diese nicht gibt - die Anforderungen, die für einen normalen Gebrauch und/oder zu Handelszwecken erwartet werden dürfen.
- 11.2 Sichtbare Mängel hat der Käufer ATAG unverzüglich in Textform anzuzeigen.

- 11.3 Nicht sichtbare Mängel muss der Käufer ATAG unverzüglich nach dem diese entdeckt worden sind oder redlicherweise hätten entdeckt werden müssen, spätestens jedoch innerhalb der für die betreffende Ware geltenden Verjährungsfrist, in Textform anzeigen.
- 11.4 Auch wenn der Käufer rechtzeitig rügt, bleibt seine Verpflichtung zur Zahlung und Abnahme der bestellten und gekauften Waren bestehen.

Artikel 12. Gewährleistung

- 12.1 ATAG leistet Gewähr für die von ihr gelieferten Waren gemäß den nachfolgenden Fristen, beginnend mit dem Rechnungsdatum bzw. dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges auf den Käufer, spätestens jedoch 24 Monate nach dem Produktionsdatum von ATAG. Das Datum der Rechnungsstellung oder des Gefahrenüberganges ist durch den Käufer durch Beleg nachzuweisen.
- Geräte und witterungsgeführte Regelungen: 2 Jahre
 - Wärmetauscher (Typ OSS HE, iCon und iConXL) eines Kessels, Solarkollektoren: 5 Jahre Materialersatz, 2 Jahre Lohnkosten
 - Entgeltlich erworbene Ersatzteile: 2 Jahre
 - Ersatzteile, die innerhalb der Gewährleistungsfrist in die beanstandete Ware eingebaut wurden: bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist der Ware
 - Zuluft-/Abgassysteme: 2 Jahre
 - Bei emaillierten Warmwasserspeichern sind die Magnesiumanoden alle 2 Jahre im Auftrag des Käufers zu kontrollieren und, falls erforderlich, auszutauschen. Unterbleiben diese Kontrollen, verfallen die Ansprüche des Käufers aus der Gewährleistung.
- 12.2 Zugesichert wird in den genannten Fällen eine einwandfreie, dem Zweck entsprechende Materialbeschaffenheit, Verarbeitung und Funktion. Voraussetzung ist, dass die Waren unter Beachtung der einschlägigen Normvorschriften und der Montage-/Bedienungsanleitungen von ATAG von einer anerkannten Fachfirma ordnungs- und sachgemäß aufgestellt, angeschlossen, gewartet sowie vom Nutzer richtig bedient wurden.
- 12.3 Weiterhin ist Voraussetzung, dass der Käufer den festgestellten Mangel während der Gewährleistungsfrist nach Entdeckung unverzüglich in Textform rügt.
- 12.4 ATAG verpflichtet sich nach ihrer Wahl zur kostenlosen Nachbesserung oder Nachlieferung der mangelhaften Waren. Etwaige Aus- und Einbaukosten trägt ATAG innerhalb von 2 Jahren nach Beginn der Gewährleistung in angemessener Höhe; für danach ggfs. geltend gemachte Gewährleistungsansprüche für Mängel an Wärmetauschern (Typ OSS HE, iCon und iCon XL) ist nur der Materialersatz des Wärmetauschers Bestandteil der Gewährleistung. Ausgetauschte Einzelteile werden Eigentum von ATAG und sind nach ihrem Austausch – vor weiteren Schäden geschützt – an ATAG zurückzuschicken.
- 12.5 Die Gewährleistung verfällt, wenn ATAG nicht die Möglichkeit gewährt wurde, Schäden vor der Durchführung von Nachbesserungsarbeiten durch Werksbeauftragte prüfen zu lassen, oder wenn der Käufer selbst Reparaturen ohne Zustimmung von ATAG, die die Textform erfordert, durchführen lässt.
- 12.6 Nicht unter die Gewährleistung fallen:
- Folgeschäden, die durch ein defektes Gerät bzw. dessen weiteren Betrieb verursacht werden und hieraus abgeleitet Ansprüche auf Kostenübernahme für Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand entstanden sind. Die gesetzlichen Ansprüche im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes bleiben hiervon unberührt.
 - Fehler oder Funktionsstörungen, die auf Verkalkung/Verschmutzung zurückzuführen sind, normalen Verschleiß betreffen, aus einer unzulässigen baulichen Veränderung der Waren resultieren oder bei Speichern und Geräten in einer nicht der Trinkwasserverordnung entsprechenden Wasserqualität begründet sind
 - Korrosionsschäden durch mit Halogenkohlenwasserstoffen verunreinigte Verbrennungsluft oder im Falle der Sauerstoffkorrosion bei Fußbodenheizungen
 - Beanstandungen, die auf einer mangelhaften Gas- oder Stromversorgung beruhen
 - Verschleißteile wie beispielhaft Dichtungen, Brennersteine, Zündelektroden, Einsatz Dreiwegeumschaltventil, Membranausdehnungsgefäße, Abgas-Rückströmsicherung.
- 12.7 Vorgenannte Gewährleistungsbedingungen und -fristen können einzelvertraglich von ATAG schriftlich oder in Textform verändert werden.

Artikel 13. Reparaturbedingungen und Gewährleistung bei Reparaturen

- 13.1 Gewährleistungs- und Serviceleistungen sowie Reparaturaufträge werden nur durch ATAG selbst oder im Auftrag von ATAG ausgeführt, wenn der Käufer die gekauften Waren direkt von ATAG bezogen hat.
- 13.2 Reparaturen werden, soweit möglich, während des ersten Besuches ausgeführt. Ist ein zweiter Besuch notwendig, werden Datum und Zeitpunkt des Besuches nach Rücksprache mit dem Käufer bestimmt.
- 13.3 Auf ausgeführte Reparaturen leistet ATAG Gewähr im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, beginnend mit dem Tag der letzten Reparaturleistung. Berufet sich der Käufer auf eine mangelhafte Ausführung, so hat der Käufer die Rechnung für die ausgeführte Reparatur vorzulegen.
- 13.4 Auf ausgewechselte Teile leistet ATAG eine Gewähr gemäß Artikel 12 dieser Bedingungen, beginnend mit dem Tag des Austausches.
- 13.5 Beanstandet der Käufer zu Recht die Reparaturleistung, wird ATAG erneut Reparaturleistungen kostenlos ausführen oder ausführen lassen.
- 13.7 Die vorgenannten Regelungen gelten nicht, wenn der Schaden die Folge von unzulässigen Handlungen des Käufers oder Dritten ist, beispielhaft das Nichtbefolgen von Installations- oder Bedienungsvorschriften, mangelhafter Wartung, ohne Zustimmung von ATAG ausgeführten Reparaturen, unfachmännischem Gebrauch, einer falschen Auf- und/oder Einstellung, sowie ansonsten Gewalt von außerhalb, normalem Verschleiß, verunreinigter Zufuhrluft, Frostschäden, Naturgewalten (Blitzschlag, Wasserschäden usw.) oder Transportschäden ist.
- 13.8 Ausgewechselte Teile werden Eigentum von ATAG.

Artikel 14. Haftung

- 14.1 Für Mängel in gelieferten Waren gilt die Gewährleistung wie in Artikel 12 dieser Bedingungen beschrieben.
- 14.2 ATAG haftet im Weiteren nur für vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen, soweit es nicht die schuldhaft Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit betrifft. Im Übrigen haftet ATAG nur für wesentliche Vertragsverletzungen.
- 14.3 ATAG haftet bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen nur für vertragstypische Schäden.
- 14.4 Im Falle einer Ersatzpflicht beschränkt sich die Haftung von ATAG der Höhe nach auf die Deckungssumme ihrer Haftpflichtversicherung, soweit diese zur Auszahlung gelangt. Für den Fall, dass die Versicherung nicht auszahlt oder der Schaden nicht von der Versicherung gedeckt wird, beschränkt sich die Haftung von ATAG auf den Nettorechnungswert der betreffenden Waren.
- 14.5 ATAG hat stets nur den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden zu ersetzen und übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und entgangenen Gewinn.
- 14.6 Der Käufer trägt im Verhältnis zu ATAG die Gewähr für Schadensersatzansprüche seiner Kunden, soweit ATAG ihre Haftung ausgeschlossen hat.
- 14.7 Für Schadensansprüche, die auf dem Produkthaftungsgesetz beruhen, gelten bei Haftungsumfang und Verjährungsfrist die hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 15. Rücktrittsrecht

In den nachfolgenden, nicht abschließend aufgeführten Fällen hat ATAG das Recht, die weitere Ausführung des Vertrages zu verweigern und/oder vom Vertrag zurückzutreten; Forderungen von ATAG gegen den Käufer werden in diesen Fällen sofort fällig. Daneben kann ATAG den Ersatz des jeweils entstandenen Schadens vom Käufer verlangen. Weitere ATAG zustehende Rechte bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere

- wenn ATAG nach Vertragsabschluss von Umständen Kenntnis erlangt, die ATAG sicheren Grund zu der Annahme geben, dass der Käufer bleibend seinen vertraglichen Pflichten nicht nachkommen wird, wie etwa die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung
- bei Insolvenz des Käufers
- wenn ATAG verlangt, dass der Käufer eine Sicherheit für die Einhaltung seiner vertraglichen Pflichten stellt, und diese Sicherheit ausbleibt oder ungenügend ist
- wenn der Käufer seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt und sich im Verzug befindet

Artikel 16. Rücksendung gekaufter Waren

- 16.1 Eine Rücksendung gekaufter Waren darf nur erfolgen, wenn der Käufer das unbestrittene oder gerichtlich festgestellte Recht zum Rücktritt hat oder ATAG dieses in Textform anerkennt. Auch in diesem Fall hat er vor einer Rücksendung zur besseren Koordination mit ATAG Rücksprache zu halten.
- 16.2 Alle sonstigen Rücksendungen sind nur mit Zustimmung durch ATAG, die die Textform erfordert, zulässig. Die Rücksendung hat franco an die von ATAG angegebene Lieferanschrift zu erfolgen. Eine etwaige Gutschrift erfolgt unter Abzug eines von ATAG festgelegten Bearbeitungsabschlages.

Artikel 17. Verjährungsfristen

Sämtliche Ansprüche des Käufers gegen ATAG verjähren innerhalb eines Jahres nach Ablieferung der Waren an den Käufer. Die Ablaufhemmung gemäß § 442 BGB bleibt gewahrt.

Artikel 18. Geheimhaltung und Exklusivität

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle vertraulichen Informationen, die sie in Bezug auf oder in Ausführung des Vertrages voneinander oder aus anderen nicht öffentlich zugänglichen Quellen erfahren haben, geheim zu halten. Informationen gelten als vertraulich, wenn sie durch die informierende Partei ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind oder wenn sich dies aus der Art der mitgeteilten Information ergibt.

Artikel 19. Intellektuelles und industrielles Eigentum; Urheberrecht

Unbeschadet des in Artikel 18 dieser Bedingungen Bestimmten (Geheimhaltung und Exklusivität) behält ATAG sich alle Rechte an intellektuellem und industriellem Eigentum vor.

Alle von ATAG erstellten Unterlagen, namentlich Berichte, Gutachten, Entwürfe, Skizzen, Zeichnungen, Software usw. sind ausschließlich zum Gebrauch durch den Käufer bestimmt und dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ATAG nicht vervielfältigt, veröffentlicht, vermarktet oder Dritten mitgeteilt werden.

Artikel 20. Exportkontrolle/Embargoregelungen

- 20.1 Der Käufer darf Waren, Rechte des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnisse, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag/dieser Vereinbarung geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g und 12ga der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates und Art. 8g der Verordnung (EU) Nr. 765/2006 fallen, weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation und/oder nach Weißrussland oder zur Verwendung in der Russischen Föderation und/oder in Weißrussland verkaufen, ausführen oder re-exportieren.
- 20.2 Der Käufer bemüht sich nach bestem Wissen und Gewissen, sicherzustellen, dass der Zweck von Artikel 20.1. nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.
- 20.3 Der Käufer richtet einen angemessenen insbesondere nach Art. 12gb Absatz 3 der Verordnung (EU) 833/2014 Überwachungsmechanismus ein und erhält ihn aufrecht, um Verhaltensweisen von Dritten in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, festzustellen, die den Zweck von Artikel 20.1 vereiteln würden.
- 20.4 Jeder Verstoß gegen Artikel 20.1 – 20.3. stellt einen wesentlichen Verstoß gegen ein wesentliches Element dieses Vertrages/dieser Vereinbarung dar, und ATAG hat das Recht, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:
- die Beendigung dieses Vertrages/dieser Vereinbarung
 - und
 - die Geltendmachung eines Anspruchs auf Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5% des Gesamtwerts dieses Vertrages/dieser Vereinbarung oder des Preises der ausgeführten Waren, je nachdem, welcher Wert höher ist.
- 20.5 Der Käufer informiert ATAG unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung von Artikel 20.1 – 20.3., einschließlich etwaiger einschlägiger Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Artikel 20.1 vereiteln könnten. Der Käufer stellt ATAG innerhalb von zwei Wochen nach der einfachen Anforderung durch ATAG die entsprechenden Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Artikel 20.1 – 20.3 zur Verfügung

Artikel 21. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Bocholt. Für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus Lieferungen und Leistungen, Zahlungen und den sonstigen, sich aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Ansprüche (einschließlich Schecks und Wechsel) ist der Gerichtsstand für beide Teile ausschließlich Bocholt, es sei denn, es wird von ATAG ein anderer Gerichtsstand unter den jeweils gegebenen Umständen gewählt.

Artikel 22. Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen undurchführbar oder unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt.

An die Stelle der undurchführbaren oder unwirksamen Bestimmung soll jene Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die Vertragsparteien mit der undurchführbaren oder unwirksamen Bestimmung verfolgt haben.

Artikel 23. Anwendbares Recht

Auf alle Verträge zwischen ATAG und dem Käufer findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

Artikel 24. Übersetzungen

Im Falle von Unterschieden zwischen der Übersetzung dieser Bedingungen und dem deutschen Originaltext gilt ausschließlich der deutsche Text.